

Satzung
über die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Poppenricht
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

In-Kraft-Treten am: 27.10.2016

INHALTSÜBERSICHT

TEIL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Bestattungseinrichtungen

TEIL II - DER FRIEDHOF

§ 2 Benutzungsrecht, Bestattungsanspruch

§ 3 Friedhofsverwaltung

TEIL III - DIE GRABSTÄTTEN

§ 4 Allgemeines

§ 5 Arten der Grabstätten

§ 6 Einzelgräber

§ 7 Familiengräber

§ 8 Urnengräber (Aschenbeisetzungen)

§ 9 Ausmaße der Grabstätten

§ 10 Grabnutzungsrechte (Rechte an Grabstätten)

§ 11 Dauer und Verlängerung des Grabnutzungsrechts

§ 12 Umschreibung des Grabnutzungsrechts

§ 13 Erlöschen des Grabnutzungsrechts

§ 14 Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht

§ 15 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

§ 16 Graburkunde

TEIL IV - GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 17 Pflege und Instandhaltung der Gräber

§ 18 Gestaltung der Grabbeete

§ 19 Größe der Grabbeete

§ 20 Einfassung der Grabbeete

§ 21 Gestaltung der Flächen zwischen den Grabbeeten

§ 22 Errichtung und Ausführung von Grabmälern

§ 23 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

§ 24 Grabmalgestaltung

§ 25 Standsicherheit, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

TEIL V - DAS LEICHENHAUS

§ 26 Benutzung des Leichenhauses

TEIL VI - FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL

§ 27 Friedhofs- und Bestattungspersonal

TEIL VII - BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 28 Allgemeines

§ 29 Beerdigung

- § 30 Ruhefristen
- § 31 Leichenausgrabung und Umbettung

TEIL VIII - ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

- § 32 Öffnungszeiten
- § 33 Verhalten im Friedhof
- § 34 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

TEIL IX - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 35 Ersatzvornahme
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Beigegebene Gegenstände
- § 38 Ordnungswidrigkeiten
- § 39 Alte Rechte
- § 40 In-Kraft-Treten

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 26.10.2016

Aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Poppenricht folgende

Friedhofs- und Bestattungssatzung:

TEIL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Bestattungseinrichtungen

- (1) Die Gemeinde betreibt als öffentliche Einrichtung zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung:
 1. den gemeindlichen Friedhof (alter und neuer Friedhofteil) mit den einzelnen Grabstätten,
 2. das gemeindliche Leichenhaus und das Friedhofspersonal.
- (2) Die weiteren Einrichtungen für das Bestattungswesen werden durch die von der Gemeinde vertraglich verpflichteten Bestattungsunternehmen unterhalten.
Hierzu gehören:
 1. die Leichentransportmittel,
 2. die für Bestattungen erforderlichen Einrichtungen und
 3. das Bestattungspersonal.
- (3) Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach der Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

TEIL II DER FRIEDHOF

§ 2 Benutzungsrecht, Bestattungsanspruch

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung verstorbener Einwohner der Gemeinde. Wenn eine ordnungsgemäße Bestattung nicht anderweitig sichergestellt ist, werden auch die im Gebiet der Gemeinde Verstorbenen oder tot Aufgefundenen sowie diejenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im Friedhof zusteht, beigesetzt.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen, bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

TEIL III DIE GRABSTÄTTEN

§ 4 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. Der Friedhof ist in Grabfelder und Grabreihen mit nummerierten Grabstätten eingeteilt.

§ 5 Arten der Grabstätten

Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Einzelgräber
- b) Familiengräber
- c) Urnengräber
- d) Urnenwandgräber
- e) Urnenstelengräber
- f) Urnenbaumgräber
- g) anonyme Gräber

Wird weder ein Familiengrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde den Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Einzelgrab zu.

§ 6 Einzelgräber

- (1) Einzelgräber sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, in denen innerhalb eines Grabfeldes der Reihe nach bestattet wird. Die Gemeinde weist den Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu. Während der laufenden Ruhefrist sind in einem Einzelgrab nur zwei Beisetzungen übereinander zulässig. Darüber hinaus können zeitgleich zwei Urnen beigesetzt werden, die biologisch abbaubar sein müssen.
- (2) Einzelgräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 30) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt. Die Ruhefrist kann verlängert werden.

- (3) Es werden eingerichtet
 - a) Einzelgräber für Verstorbene bis zu 6 Jahren (Kindergräber) und
 - b) Einzelgräber für Verstorbene über 6 Jahren.
- (4) Die Umbettung von einem Einzelgrab in ein anderes Einzelgrab ist nicht zulässig. Aus einem Einzelgrab darf nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

§ 7 Familiengräber

- (1) Familiengräber sind mindestens zweistellige Grabstätten, an denen ein Grabnutzungsrecht für eine bestimmte Dauer (Nutzungszeit) erworben werden kann. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechts besteht nicht. Während der laufenden Ruhefrist sind in einem Familiengrab vier Erdbestattungen und vier Urnenbestattungen zulässig, die biologisch abbaubar sein müssen.
- (2) In Familiengräbern wird innerhalb eines Grabfeldes der Reihe nach bestattet. Die Gemeinde weist den Bestattungspflichtigen eine Familiengrabstätte zu.

§ 8 Urnengräber (Aschenbeisetzungen)

- (1) Urnengräber sind Grabstätten, die ausdrücklich für die Beisetzung von Urnen vorgesehen sind. In Urnengrabstätten wird innerhalb eines Grabfeldes der Reihe nach bestattet. Die Gemeinde weist den Bestattungspflichtigen eine Urnengrabstätte zu.
- (2) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Urnen müssen entsprechend § 27 BestV gekennzeichnet und biologisch abbaubar sein.
- (4) Urnen können unterirdisch in den dafür vorgesehenen Grabstätten, in der Urnenwand oder in der Urnenstele beigesetzt werden.
- (5) An einem Urnengrab kann ein Grabnutzungsrecht für eine bestimmte Dauer (Nutzungszeit) erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechts besteht nicht.
- (6) In einer unterirdischen Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 3) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als vier Urnen. In einem Urnenwandgrab können nicht mehr als zwei Urnen beigesetzt werden.
- (7) In einer Stelenkammer kann nur jeweils eine Urne beigesetzt werden.
- (8) Wird das Nutzungsrecht nach Ablauf der Nutzungszeit nicht verlängert, so kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber, die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde unterrichtet. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Ort und Art dieser Beisetzung bestimmt die Gemeinde. Besondere Nachweise über den Verbleib der Urnen werden nicht mehr geführt.

§ 9 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten für Erdbestattungen haben folgende Ausmaße:
 1. Im alten Friedhofteil
 - a) für Verstorbene bis zu 6 Jahren
Einzelgräber Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m
 - b) für Verstorbene über 6 Jahren
Einzelgräber Länge: 2,10 m, Breite: 1,00 m
Familiengräber Länge: 2,10 m, Breite: 2,00 m
 2. Im neuen Friedhofteil
für Verstorbene über 6 Jahren
Einzelgräber Länge: 2,50 m, Breite: 0,90 m
Familiengräber Länge: 2,50 m, Breite: 2,10 m
Urnengräber Länge: 1,00 m, Breite: 0,70 m
- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte (gemessen von Außenkante zu Außenkante) beträgt:
 1. Im alten Friedhofteil
 - a) Einzelgräber 0,30 m
 - b) Familiengräber 0,50 m
 2. Im neuen Friedhofteil
 - a) Einzelgräber 0,30 m
 - b) Familiengräber 0,40 m
 - c) Urnengräber 0,30 m
- (3) Der Reihenabstand von Grabstätte zu Grabstätte (gemessen von Außenkante zu Außenkante) beträgt im alten Friedhofteil 0,50 m.
Im neuen Friedhofteil beträgt der Reihenabstand
 - a) bei Einzelgräbern 1,00 m
 - b) bei Familiengräbern 1,40 m
 - c) bei Urnengräbern 0,50 m
- (4) Die Tiefe des Grabes bis zur Grabsohle beträgt:
 - a) für Verstorbene bis zu 6 Jahren mindestens 1,10 m,
 - b) für Verstorbene über 6 Jahren mindestens 1,80 m, bei Tiefgräbern 2,20 m,
 - c) Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt mindestens 1,00 m.
- (5) Bestattungen in Metallsärgen dürfen nur in Tiefgräbern vorgenommen werden.

§ 10 Grabnutzungsrechte (Rechte an Grabstätten)

- (1) An einer Grabstätte (§ 5) kann ein Nutzungsrecht für eine bestimmte Dauer (Nutzungszeit) erworben werden. Ein erstmaliges Nutzungsrecht wird nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Beim erstmaligen Erwerb einer Stelenkammer ist auch ein Erwerb einer gesamten Stele möglich. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechts besteht nicht.
- (2) Das Grabnutzungsrecht wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde (§ 16) ausgestellt wird. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde.

- (3) Der Nutzungsberechtigte hat ein Anrecht auf Bestattung in der Grabstätte. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Ist trotz bestehendem Grabnutzungsrecht eine erneute Bestattung nicht vertretbar, wird dem Nutzungsberechtigten eine andere Grabstätte von der Gemeinde zugewiesen.

§ 11

Dauer und Verlängerung des Grabnutzungsrechts

- (1) Erstmalige Grabnutzungsrechte werden für die Dauer der jeweils geltenden Ruhefrist begründet.
- (2) Nach Ablauf des Grabnutzungsrechts ohne bestehende Ruhefrist, hat der Nutzungsberechtigte die Möglichkeit, das Nutzungsrecht wahlweise um 5, 10, 15 oder 20 Jahre zu verlängern. Die Verlängerung ist spätestens drei Monate vor Ablauf der Nutzungszeit bei der Gemeinde zu beantragen.
- (3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Nutzungsrecht an der Grabstätte besteht, ist dieses bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist zu verlängern.

§ 12

Umschreibung des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Grabnutzungsrecht ist grundsätzlich nicht übertragbar.
- (2) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann ein Grabnutzungsrecht auf die Familienmitglieder (§ 10 Abs. 3) übertragen werden, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten einer dieser Personen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (3) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beantragen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen Verfügung wirksam zugewendet wurde.
- (4) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 3 bezeichneten Familienmitglieder in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (5) Die Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf einen neuen Nutzungsberechtigten erfolgt auf Antrag. Beantragt der neue Nutzungsberechtigte die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tode des bisherigen Nutzungsberechtigten, so kann das Grabnutzungsrecht nicht mehr geltend gemacht werden.
- (6) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtige eine Urkunde (§ 16).

§ 13

Erlöschen des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt, wenn es abgelaufen ist und trotz schriftlicher Aufforderung nicht verlängert wird.
- (2) Bei Erlöschen des Grabnutzungsrechts müssen die Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen, Abdeckungen und sonstige bauliche Anlagen innerhalb eines Monats entfernt werden, sofern die Gemeinde nicht aus Gründen der Erhaltung wertvoller Grabmale auf die Beseitigung verzichtet. Sind die Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen, Abdeckungen und sonstige bauliche Anlagen nicht entfernt, so ist die Gemeinde zu ihrer Beseitigung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten dazu berechtigt. Wenn die Grabmale trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung an den bisherigen Grabnutzungsberechtigten nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten aus dem Friedhof entfernt werden, wird der Verzicht auf das Eigentum angenommen.
- (3) Grabstätten, an denen das Grabnutzungsrecht erloschen ist, können durch die Gemeinde neu vergeben werden.

§ 14

Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 12, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht gegenüber der Gemeinde verzichtet werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung einer früher geleisteten Gebühr. § 13 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 15

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an einem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle für die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 16

Graburkunde

- (1) Dem Nutzungsberechtigten wird nach Zahlung der satzungsmäßigen Gebühr und Eintragung in die Grabkartei über den Erwerb des Grabnutzungsrechts eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Für den Nachweis des Grabnutzungsberechtigten und den Inhalt des Grabnutzungsrechts sind die Eintragungen in der Grabkartei maßgebend.

TEIL IV GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 17 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (3) Übernimmt für ein Grab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, das Grab einzuebnen, ein vorhandenes Grabmal zu entfernen, den Grabplatz mit Rasen anzusäen und nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (4) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 35 (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal, Einfassungen, Abdeckungen usw. zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.
- (5) Beim Urnenwandgrab, bei der Urnenstelenkammer, beim Urnenbaumgrab sowie im anonymen Grabfeld entfällt die Pflege und Instandhaltung. Es dürfen hier weder Grabschmuck, Beleuchtung, Kränze, Schalen und Schnittblumen abgelegt werden.

§ 18 Gestaltung der Grabbeete

- (1) Das Grabbeet ist der Teil der Grabstätte, der dem Benutzungsberechtigten zur Gestaltung überlassen ist.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung ist flächig zu halten unter Bevorzugung von Boden deckenden, niedrigen, möglichst immergrünen Pflanzen.
- (3) Anpflanzungen, Gehölze und Gestaltungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde durchgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen durch die Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

- (5) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen mit der Pflanzung in das Eigentum der Gemeinde über. Diese Gehölze dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde beseitigt oder verändert werden.
- (6) Anpflanzungen, Gehölze und Gestaltungen aller Art, die entgegen den Bestimmungen der Abs. 3 und 4 vorgenommen werden und trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht entfernt werden, kann die Gemeinde ohne Entschädigung beseitigen lassen.
- (7) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Materialien dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (9) Abfälle sind entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Amberg-Weizsach zu trennen und auf die vorhandenen Behältnisse (Grünabfälle und Restmüll) zu verteilen.

§ 19 Größe der Grabbeete

- (1) Grabbeete dürfen nicht höher als 15 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
Die Größe des Grabbeetes darf das festgelegte Maß gem. § 23 Abs. 2 nicht überschreiten.

§ 20 Einfassung der Grabbeete

- (1) Die Grabbeete sind mit Boden deckenden, niedrigen und möglichst immergrünen Pflanzen einzufassen. Diese Einfassungen dürfen eine Höhe von 25 cm einschließlich der Höhe des Grabbeetes nicht überschreiten und nicht über das Grabbeet hinausragen.
- (2) Auch zugelassen sind Einfassungen aus Natursteinen und Kunststeinen in werkgerechter Ausführung. Diese Einfassungen sind genehmigungspflichtig. Die §§ 22 – 25 gelten entsprechend.

§ 21 Gestaltung der Flächen zwischen den Grabbeeten

- (1) Die Räume zwischen den Grabbeeten sind ausschließlich mit dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Granitsplitt zu bedecken.
- (2) Den Grabnutzungsberechtigten ist es untersagt um die Grabbeete Platten zu legen, zu pflastern oder Kies, Sand und ähnliches Material zu streuen.
- (3) Nach Beisetzungen ist um das Grabbeet spätestens nach 6 Monaten durch den Nutzungsberechtigten der Granitsplitt aufzubringen.

§ 22

Errichtung und Ausführung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung, Änderung, Versetzung und Erneuerung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Für Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen. Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten im Friedhof nicht begonnen werden. Für die Genehmigung wird die in der Gebührensatzung festgesetzte Gebühr erhoben.
- (2) Die Genehmigung ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vom Grabnutzungsberechtigten oder von einem Bevollmächtigten der ausführenden Firma schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes sowie seiner Farbe und Bearbeitung, der Schrift- und Schmuckverteilung, die nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein darf, und der Fundamentierung soweit diese erforderlich ist. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Die Gemeinde kann im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.
- (5) Werden Grabmäler ohne Genehmigung aufgestellt, so kann die Gemeinde die vollständige oder teilweise Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Genehmigungsantrag gestellt wird.
- (6) Behelfsgrabkreuze (Provisorien in Holz) sind nicht genehmigungspflichtig. Sie müssen als Mindestbeschriftung Vor- und Familiennamen des zuletzt Bestatteten aufweisen. Sie dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (7) Bei den Baumurnengräbern wird ein gemeinsames Grabmal durch die Gemeinde errichtet und beschriftet.

§ 23

Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
 - a) Kindergräber Höhe: 0,60 m, Breite: 0,40 m, Tiefe: 0,12 m – 0,25 m
 - b) Einzelgräber Höhe: 0,60 m - 1,00 m, Breite: 0,40 m - 0,65 m, Tiefe: 0,14 m - 0,25 m
 - c) Familiengräber Höhe: 0,80 m - 1,50 m, Breite: 0,90 m - 1,30 m, Tiefe: 0,16 m - 0,25 m
 - d) Urnengräber Höhe: 0,60 m - 1,00 m, Breite: 0,40 m - 0,50 m, Tiefe: 0,14 m - 0,25 m
 - e) liegende Platten dürfen das Grabbeet komplett bedecken.

- f) Grabkreuze Höhe max. 1,50 m
Die angegebenen Höhen der Grabmäler (einschl. Sockel) rechnen ab der natürlichen Geländeoberfläche.
- (2) Grabeinfassungen aus Natur- oder Kunststeinen sollen im Regelfall folgende Rahmenmaße (gemessen von Außenkante zu Außenkante) einhalten:
1. Im alten Friedhofteil

Kindergräber	Länge: mindestens 1,00 m - höchstens 1,50 m, Breite: mindestens 0,70 m - höchstens 0,90 m,
Einzelgräber	Länge: mindestens 1,80 m - höchstens 2,10 m, Breite: mindestens 0,90 m - höchstens 1,00 m,
Familiengräber	Länge: mindestens 1,80 m - höchstens 2,10 m, Breite: mindestens 1,60 m - höchstens 2,00 m.
 2. Im neuen Friedhofteil

Einzelgräber	Länge: mindestens 1,80 m - höchstens 2,00 m, Breite: mindestens 0,80 m - höchstens 0,90 m,
Familiengräber	Länge: mindestens 1,50 m - höchstens 1,60 m, Breite: mindestens 1,90 m - höchstens 2,10 m,
Urnengräber	Länge: mindestens 0,90 m - höchstens 1,00 m, Breite: mindestens 0,60 m - höchstens 0,70 m.
- Die Höhe der Grabeinfassungen wird im Mittel auf max. 15 cm über der natürlichen Geländeoberfläche begrenzt. Die Breite der Einfassung muss mind. 08 cm und darf höchstens 18 cm betragen.
- (3) Ausnahmen für die Maße der Grabmäler mit Einfassungen können durch die Gemeinde erteilt werden.

§ 24 Grabmalgestaltung

- (1) Jedes Grabmal muss sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Es darf den Friedhof nicht verunstalten und nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder die Friedhofbesucher im Toten Gedenken zu stören.
- (2) Grabmäler im Sinne der Friedhofsatzung sind Grabmäler in folgender Form:
 1. Grabkreuze,
 2. Stehende Grabmale,
 3. Liegende Platten (Kissen- und Pultsteine),
 4. Freistehende, allseits sichtbare Mäler und Plastiken,
 5. Behelfsgrabkreuze (Provisorien in Holz).
- (3) Als Werkstoff für Grabmale werden alle Natursteine, Kunststeine in werkge-rechter Ausführung, sowie Holz und geschmiedete oder gegossene Metalle zugelassen.
Nicht zugelassen sind:
Gebilde aus Gips, Dachpappe, Zementmasse, Baumrinde, Kunststoffen und vergleichbaren Materialien, Glas, Kork, Tropfstein, Schlacke, nachgeahmtes Mauerwerk, Porzellanfiguren, Lichtbilder in allen Ausführungen, Perlenkränze und alle schablonenhaften Gegenstände, ferner Holzkreuze mit aufgemalter Maserung, Einzel stehende Eingangspforten, Nachbildungen und Baumfor-men in Stein und sonstige Nachahmungen.
- (4) Gegenstände, welche gegen die Würde und Eigenart des Friedhofs verstoßen, dürfen auf Grabmälern nicht angebracht werden.

- (5) Grabmale, welche aus mehreren Teilen bestehen, sind aus einheitlichem Material zu gestalten.
- (6) An der Urnenwandgrabstätte und an der Urnenstele dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Abdeckplatten angebracht werden. Die Anbringung anderer Abdeckplatten ist unzulässig.
- (7) Ausnahmen können durch die Gemeinde genehmigt werden.

§ 25 **Standicherheit, Erhaltung und** **Entfernung von Grabmälern**

- (1) Im alten Friedhofteil muss jedes Grabmal seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
Im neuen Friedhofteil ist jedes Grabmal auf dem von der Gemeinde hergestellten Streifenfundament zu errichten.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Stellt die Gemeinde Mängel in der Standicherheit fest oder weist das Grabmal wesentliche Zeichen der Zerstörung auf, so kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Verpflichteten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (3) Für die Erstellung, die Abnahme und die jährliche Prüfung der Grabmäler gilt die „Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie (Ausgabe August 2006).
- (4) Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen, Abdeckungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

TEIL V DAS LEICHENHAUS

§ 26 Benutzung des Leichenhauses

- (1) Leichen von Verstorbenen sowie Urnen feuerbestatteter Leichen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das Leichenhaus gebracht werden.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.
- (3) Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 BestV (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (4) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

TEIL VI FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL

§ 27 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes,
 - das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
 - die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofes, also die Überführung des Sarges von der Leichenhalle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Sargträger, soweit nicht auf Wunsch der Angehörigen die Überführung durch Mitglieder von Vereinen oder sonstigen Personen ausgeführt wird,
 - Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - Ausschmücken des Aufbahrungsraums (Grundausrüstung mit Trauerschmuck und
 - die Versorgung von Leichen (Waschen, Ankleiden, Einsargen)
- obliegt den von der Gemeinde vertraglich verpflichteten Bestattungsunternehmen.

TEIL VII BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 28 Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder die Urnenwand- bzw. Urnenstelenplatte angebracht ist.
- (2) Bestattungen werden durch die von der Gemeinde vertraglich verpflichteten Bestattungsunternehmen durchgeführt.
- (3) Das Grab muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde (Friedhofverwaltung) beantragt werden. Bestehende Nutzungsrechte sind nachzuweisen.

§ 29 Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde (Friedhofverwaltung) im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Ehrensalue darf nur mit der Erlaubnis der Gemeinde abgegeben werden. Die Gemeinde bestimmt den hierzu geeigneten Platz. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die erforderliche Genehmigung des Landratsamtes Amberg-Weizsach vorgelegt wird.

§ 30 Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt
 - a) im alten Friedhofteil 20 Jahre,
 - b) im neuen Friedhofteil 15 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist für Urnen beträgt 15 Jahre.

§ 31 Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde durch die von der Gemeinde vertraglich verpflichteten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September bis Mai, und zwar nur außerhalb der Öffnungszeiten, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (2) Jede Leichenausgrabung ist dem Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.

- (4) Die Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
- (5) Abweichend von Abs. 1 kann die Gemeinde, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.
- (6) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

TEIL VIII ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 32 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Öffnungszeiten werden am Eingang des Friedhofes angeschlagen.
- (2) Bei dringendem Bedürfnis kann die Friedhofverwaltung in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass, z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 31), untersagen.

§ 33 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (4) Im Friedhof ist insbesondere verboten:
 1. Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde,
 2. zu Rauchen, zu Lärmen und zu Pfeifen,
 3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 34 ausgeführt werden, ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle,
 4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzubieten,
 5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
 7. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,

8. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
9. fremde Grabstätten ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren,
10. den Friedhof und seine Einrichtungen, Wege, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grünanlagen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
11. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.

§ 34

Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofsatzung oder gegen berechnete Anordnungen des Friedhofspersonals oder der Gemeinde verstoßen hat.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechnung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (4) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechneten ist, soweit erforderlich, die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (5) Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (6) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

TEIL IX

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35

Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des

ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse (Gefahr im Verzug) geboten ist.

- (3) Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt oder zu erreichen, kann die schriftliche Androhung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise oder durch schriftliche Mitteilung am Grab (Anhängekarte) eröffnet werden.

§ 36 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch beauftragte dritte Personen verursacht werden, keine Haftung. Die Gemeinde übernimmt keine Obhuts- und Überwachungspflichten für die Gräber und deren Zubehör.

§ 37 Beigegebene Gegenstände

An Gegenständen, die Leichen beigegeben oder bei ihnen belassen werden, erwirbt die Gemeinde mit der Bestattung das Eigentum, sofern nicht die Eigentümer bis zu diesem Zeitpunkt der Gemeinde gegenüber erklären, dass sie das Eigentum an bestimmten, der Leiche beigegebenen Gegenständen nicht aufgeben wollen.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 32),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 33),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 34) oder
4. den Bestimmungen über Ausgrabungen und Umbettungen zuwiderhandelt (§ 31).

§ 39 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte an Grabplätzen erlöschen mit Ablauf der Nutzungszeit, falls sie nicht bis dahin

nach den Vorschriften dieser Satzung neu erworben werden. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 40
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.07.2007 außer Kraft.

Poppenricht, den 26.10.2016
Gemeinde Poppenricht

Franz Birkel
Erster Bürgermeister